

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Mai 1970

Nummer 45

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030 20320	5. 5. 1970	Drittes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften . . .	316

2030
20320

**Drittes Gesetz
zur Änderung beamtenrechtlicher
und besoldungsrechtlicher Vorschriften**

Vom 5. Mai 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 5 Halbsatz 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.
2. In § 7 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
3. In § 8 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und als Nummer 5 angefügt:
„5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.“
4. In § 10 Abs. 2 werden in Satz 2 der Klammerzusatz und der Punkt am Ende des Satzes gestrichen sowie die Worte „oder wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Bestätigung der Wahl vorliegt.“ angefügt.
5. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) In den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 hat der Dienstvorgesetzte die Nichtigkeit festzustellen und dem Ernannten mitzuteilen. Nach Kenntnis des Grundes der Nichtigkeit hat er bei einer Ernennung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 dem Ernannten jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten; bei einer Ernennung nach § 8 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 kann er sie in dem erforderlichen Umfang verbieten. Bei Nichtigkeit nach § 11 Abs. 1 ist das Verbot erst dann auszusprechen, wenn die sachlich zuständige Behörde die Bestätigung abgelehnt oder der Landespersonalaussschuß oder die Aufsichtsbehörde die Zustimmung versagt hat.

(2) In den Fällen des § 12 muß die Ernennung innerhalb einer Frist von sechs Monaten zurückgenommen werden, nachdem die für die Rücknahme zuständige Stelle von der Ernennung und dem Grunde der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist der Beamte zu hören, soweit dies möglich ist. Die Rücknahme wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle erklärt; die Erklärung ist dem Beamten und im Falle seines Todes den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen mitzuteilen.“

6. Hinter § 14 wird als § 14a eingefügt:

„§ 14a

Die §§ 11 bis 14 gelten entsprechend für die Übertragung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und gleicher Amtsbezeichnung.“

7. In § 15 Abs. 3 wird der Klammerzusatz gestrichen.
8. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden in Satz 2 Halbsatz 2 die Worte „ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen“ durch das Wort „Amtszulagen“ ersetzt und das Wort „hierbei“ gestrichen sowie in Satz 3 die Worte „soll der Beamte gehört werden“ durch die Worte „ist der Beamte zu hören“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „ruhegehaltfähiger und unwiderruflicher Stellenzulagen“ durch das Wort „Amtszulagen“ ersetzt.
9. In § 29 Abs. 1 wird als Satz 2 eingefügt:
„Vor der Abordnung soll der Beamte gehört werden.“

10. In § 32 Abs. 3 wird als Satz 2 eingefügt:
„Die Entscheidung ist dem Beamten mitzuteilen.“
11. In § 33 Abs. 1 werden in Satz 3 die Worte „der Entlassungsbehörde“ durch die Worte „der nach § 36 Satz 1 zuständigen Stelle“ ersetzt.
12. In § 34 Abs. 3 werden in Satz 1 die Worte „bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatschluß, von mehr als drei Monaten“ durch die Worte „von weniger als einem Jahr“ ersetzt.
13. In § 36 werden in Satz 1 Halbsatz 2 die Worte „schriftlich mitgeteilt“ durch das Wort „zugestellt“ ersetzt.
14. Dem § 45 Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:
„Aus dienstlichen Gründen kann bei Leitern und Lehrern an öffentlichen Schulen und an Bezirksseminaren die Versetzung in den Ruhestand bis zum Ende des laufenden Schuljahres hinausgeschoben werden.“
15. In § 46 Abs. 2 werden in Halbsatz 1 die Worte „über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde“ durch die Worte „nach § 50 Abs. 1 zuständige Stelle“ ersetzt.
16. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 des Absatzes 1 wird Absatz 2.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absatz 3. In Satz 1 des bisherigen Absatzes 3 werden die Worte „oberste Dienstbehörde oder die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige nachgeordnete“ durch die Worte „nach § 50 Abs. 1 zuständige“ und in Satz 2 das Wort „zuzustellen“ durch das Wort „mitzuteilen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden der Punkt am Ende des Satzes 1 und Halbsatz 1 des Satzes 2 gestrichen. Als neuer Satz 3 wird angefügt:
„Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger mitzuteilen.“
17. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „schriftlich zuzustellen“ durch das Wort „mitzuteilen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt“ durch die Worte „Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten zugestellt“ ersetzt; Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten kann ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.“
18. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.
 - b) Als Absätze 2 und 3 werden angefügt:
„(2) Die Genehmigung, Personal des Dienstherrn während der allgemeinen Dienststunden für wissenschaftliche, schriftstellerische, künstlerische oder für Tätigkeiten in der angewandten Wissenschaft in Anspruch zu nehmen, kann davon abhängig gemacht werden, daß in Anspruch genommenem Personal ein angemessener Anteil an der Vergütung für die Nebentätigkeit gewährt wird. Der Anteil ist nach dem Teil der Vergütung zu bemessen, der nach Abzug des durch den Beamten entrichteten Entgelts für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn verbleibt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Genehmigung, in Einrichtungen des Dienstherrn außerhalb der allgemeinen Dienststunden mit Personal Nebentätigkeiten auszuüben; in diesen Fällen entfällt die Berücksichtigung eines Entgelts für die Inanspruchnahme von Personal des Dienstherrn.
(3) Der nach Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3 zu gewährende Anteil kann durch die Rechtsverordnung nach § 75 in die für Vergütungen aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst bestimmten Höchstgrenzen einbezogen werden.“

19. In § 75 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„In ihr ist insbesondere zu bestimmen
1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen; dabei sollen Tätigkeiten bei Einrichtungen und Unternehmen, die zu mehr als fünfzig vom Hundert in öffentlicher Hand sind oder fortlaufend unterhalten werden, der Tätigkeit im öffentlichen Dienst gleichgestellt werden,
 2. in welchen Fällen von geringer Bedeutung oder bei welcher wiederkehrenden Tätigkeit dieser Art die Genehmigung zur Ausübung der Nebentätigkeit als allgemein erteilt gilt,
 3. in welchen Fällen für die Wahrnehmung von Aufgaben, die im Hauptamt erledigt werden können oder für die der Beamte im Hauptamt entlastet wird, eine Vergütung ausnahmsweise zugelassen wird,
 4. ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat,
 5. unter welchen Voraussetzungen der Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist; das Entgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material soll mindestens kostendeckend bemessen werden; es darf nur entfallen
 - a) bei der Wahrnehmung eines Nebenamtes,
 - b) wenn die Nebentätigkeit unentgeltlich durchzuführen ist oder
 - c) wenn die Kosten von einem Dritten in vollem Umfang getragen werden,
 6. das Nähere zu § 72 Abs. 2 und 3.“
20. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vierundvierzig“ durch das Wort „zweiundvierzig“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „vierundfünfzig“ durch das Wort „dreiundfünfzig“ ersetzt.
21. In § 85 erhält der Halbsatz 2 des Satzes 2 folgende Fassung:
„er hat durch geeignete Maßnahmen für seine Fortbildung im Interesse des Dienstes zu sorgen.“
22. In § 86 wird Nummer 2 gestrichen; die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
23. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.
 - b) Als Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Ersatz kann auch geleistet werden, wenn bei der ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Rechten oder bei der Erfüllung von Pflichten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz oder dem Schwerbeschädigtengesetz ein Schaden im Sinne des Absatzes 1 eingetreten ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
24. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird als Satz 2 eingefügt:
„Er hat jedoch keinen Anspruch auf Anrede mit der Amtsbezeichnung.“
 - b) In Absatz 2 werden in dem bisherigen Satz 2 die Worte „nur staatlich verliehene Titel und akademische Grade, dagegen“ gestrichen.
25. In § 94 wird Absatz 4 gestrichen.
26. Hinter § 94 wird als § 94a eingefügt:
- „§ 94a
- (1) Erhält ein Beamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, werden seine Dienstbezüge um 2,14 vom Hundert für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr gekürzt; dem Beamten verbleiben jedoch mindestens vierzig vom Hundert seiner Dienstbezüge. Erhält der Beamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, werden die Dienstbezüge um sechzig vom Hundert gekürzt. Der Kürzungsbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen.
- (2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 wird die Zeit, in welcher der Beamte, ohne ein Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt, als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst gerechnet.
- (3) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen, bei den Professoren an Hochschulen auch ruhegehaltfähige Zuschüsse zum Grundgehalt. Bei einem Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland wird der Kürzungsbetrag nach den Dienstbezügen errechnet, die ihm bei einer Verwendung im Inland zustehen würden.
- (4) Ein Kinderzuschlag wird nicht gewährt, soweit der Beamte für das Kind einen gleichartigen Zuschlag mit der Versorgung von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält.“
27. § 102 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Auf Antrag des Beamten ist auch einem von ihm Bevollmächtigten Einsicht in die Personalakten zu gewähren, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.“
28. Die Überschrift vor § 104 erhält folgende Fassung:
„n) Dienstliche Beurteilung; Dienstzeugnis“.
29. § 104 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 2.
 - b) Als Absatz 1 wird eingefügt:
„(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamten sind mindestens vor Ablauf der Probezeit und vor jeder Beförderung dienstlich zu beurteilen. Sie sollen ferner in regelmäßigen Zeitabständen und anlässlich einer Versetzung beurteilt werden; die obersten Dienstbehörden bestimmen die Zeitabstände und können Ausnahmen für Gruppen von Beamten zulassen. Die Beurteilungen sind mit einem Gesamturteil abzuschließen und sollen einen Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung enthalten. Sie sind zu den Personalakten des Beamten zu nehmen. Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, von seiner Beurteilung vor Aufnahme in die Personalakten Kenntnis zu nehmen. Eine Gegenäußerung des Beamten ist ebenfalls zu den Personalakten zu nehmen.“
30. § 108 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Je ein Mitglied und sein Stellvertreter werden durch den Innenminister, den Finanzminister, den Justizminister, den Kultusminister, den Arbeits- und Sozialminister und den Präsidenten des Landesrechnungshofes bestimmt.“
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „Vertreter der ständigen ordentlichen Mitglieder sowie die zu berufenen“ gestrichen.
 - c) In Absatz 6 werden die Worte „der Innenminister“ durch die Worte „das vom Innenminister bestimmte Mitglied“ ersetzt.
31. Dem § 109 wird als Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Unfallfürsorge und den Ersatz von Sachschäden finden auf einen Unfall entsprechende Anwendung, den ein Mitglied des Landespersonalausschusses in Ausübung oder infolge seiner Tätigkeit im Landespersonalausschuß erleidet.“

32. In § 110 erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:
 „(1) Der Landespersonalausschuß entscheidet darüber, ob
1. in Einzelfällen oder allgemein Ausnahmen zugelassen werden
 - a) nach § 23 Abs. 2 Satz 2 und den §§ 24 und 25,
 - b) nach § 9 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 3 und § 11 Abs. 3 Satz 1 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - c) von Vorschriften der Verordnungen nach § 15 Abs. 1 und § 187 Abs. 1, soweit diese die Entscheidung dem Landespersonalausschuß vorbehalten, und
 2. andere Bewerber die erforderliche Befähigung besitzen (§ 22 Abs. 2).
- (2) Der Landespersonalausschuß wirkt mit bei der allgemeinen Anerkennung von Prüfungen. Er kann der Landesregierung Vorschläge zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und ihrer Handhabung machen.
- (3) Die Landesregierung kann dem Landespersonalausschuß durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen.“
33. § 112 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
 „Er kann jedoch Beauftragten beteiligter Verwaltungen und anderen Personen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören.“
34. In § 113 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
35. § 119 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 erhält Nummer 5 folgende Fassung:
 „5. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn vor Antritt des Urlaubs schriftlich zugestanden ist, daß dieser öffentlichen Belangen dient und aus der während der Beurlaubung ausgeübten Tätigkeit keine Versorgung, keine Rente oder eine ähnliche Leistung zusteht.“
 - b) Als Absatz 5 wird angefügt:
 „(5) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit steht die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung im Sinne des § 168 Abs. 5 Buchstabe a zurückgelegte Dienstzeit gleich; Absatz 1 Nr. 6 findet keine Anwendung.“
36. Dem § 122 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:
 „Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der in Satz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.“
37. In § 123 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Einrichtung“ gestrichen.
38. Dem § 125 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:
 „Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit, in der ein beurlaubter Beamter in den in Satz 1 genannten Gebieten eine Tätigkeit ausübt, die ganz oder überwiegend den öffentlichen Belangen des Bundes oder des Landes dient.“
39. § 126 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:
 „Die Mindestversorgung erhöht sich um fünfunddreißig Deutsche Mark für den Ruhestandsbeamten und die Witwe, um sieben Deutsche Mark für jedes kinderschlagberechtigte Kind eines Ruhestandsbeamten und für jede Halbwaise sowie um zwölf Deutsche Mark für jede Vollwaise; die Erhöhungsbeträge bleiben bei einer Kürzung nach § 137 außer Betracht.“
 - b) In § 126 Abs. 3 wird der Satz 2 gestrichen. Als neuer Satz 2 wird eingefügt:
 „Das Ruhegehalt darf jedoch den Betrag der Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen.“
40. § 130 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Beim Tode eines Beamten mit Dienstbezügen oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten der überlebende Ehegatte, die leiblichen Abkömmlinge des Beamten sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder Sterbegeld. Das Sterbegeld beträgt das Zweifache der Dienstbezüge (des Unterhaltszuschusses) des Sterbemonats ausschließlich der Kinderzuschläge und der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.“
 - b) In Absatz 4 werden in Satz 2 hinter dem Wort „maßgebend“ ein Komma und die Worte „wobei die an Kindes Statt angenommenen Kinder den leiblichen Abkömmlingen gleichstehen“ eingefügt.
41. In § 133 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des § 170a“ durch die Worte „der §§ 170a, 170b“ ersetzt.
42. § 135 erhält folgende Fassung:
 „§ 135
 (1) Die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten erhalten Waisengeld.
 (2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme an Kindes Statt begründet wurde und der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.“
43. § 136 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus Beamtenverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt.“
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
44. In § 137 Abs. 4 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:
 „Unterhaltsbeiträge nach § 134 Abs. 1 gelten für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 als Witwengeld. Unterhaltsbeiträge nach § 135 Abs. 2 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen.“
45. § 141 erhält folgende Fassung:
 „§ 141
 Die §§ 131 bis 140 gelten entsprechend für den Witwer oder den schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden der Ehefrau geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes tritt das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer.“
46. In § 142 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „nach den §§ 131 bis 140“ gestrichen.
47. In § 154 Abs. 3 werden die Worte „§ 151 Satz 2“ durch die Worte „§ 151 Abs. 3“ ersetzt.

48. In § 155 Satz 3 werden die Worte „§ 151 Satz 2“ durch die Worte „§ 151 Abs. 3“ ersetzt.
49. In § 162 Abs. 7 werden in Satz 1 die Worte „oder die Entfernung aus dem Dienst“ und der Satz 2 gestrichen.
50. § 164 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Dienstbezüge des letzten Monats“ durch die Worte „der Dienstbezüge, die der Beamte im Monat der Entlassung erhalten hat“ ersetzt.
 - Dem Absatz 1 werden als Sätze 3 und 4 angefügt:
„Das Übergangsgeld wird auch dann gewährt, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt war, es sei denn, daß die während der Beurlaubung ausgeübte Tätigkeit zu einem neuen Beschäftigungsverhältnis geführt hat. Maßgebend ist der Dienstbezug, den der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung erhalten hätte.“
51. § 170 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Erwirbt ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält er daneben sein Ruhegehalt nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Nr. 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zurückbleiben.“
 - Absatz 5 wird gestrichen.
52. Hinter § 170a wird als § 170b eingefügt:
- „§ 170b
- (1) Erhält ein Ruhestandsbeamter aus der Verwendung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruhen seine deutschen Versorgungsbezüge in Höhe des Betrages, der einer Minderung des Vomhundertsatzes von 2,14 für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr entspricht. Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn der Ruhestandsbeamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält. Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. § 94a Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Absatz 1 Satz 1 findet auch Anwendung, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung an Stelle einer Versorgung einen Kapitalbetrag als Abfindung oder als Zahlung aus einem Versorgungsfonds erhält. Das gilt nicht, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte den Teil des Kapitalbetrages, der die Rückzahlung der von ihm geleisteten eigenen Beiträge zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen übersteigt, an den Dienstherrn abführt. Zahlt der Beamte oder Ruhestandsbeamte nur den auf ein oder mehrere Jahre entfallenden Bruchteil dieses Betrages an den Dienstherrn, findet Absatz 1 Satz 1 nur hinsichtlich dieser Jahre keine Anwendung. Die Zahlung muß innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Entsendung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgen.
- (3) Hat der Beamte oder Ruhestandsbeamte schon vor seinem Ausscheiden aus dem zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus dem Kapitalbetrag erhalten oder hat die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung diesen durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist die Zahlung nach Absatz 2 in Höhe des ungekürzten Kapitalbetrages zu leisten.
- (4) Erhalten die Witwe oder die Waisen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenbezüge von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, ruhen ihre deutschen Versorgungsbezüge in Höhe des Betrages, der sich unter Anwendung des Absatzes 1 nach dem entsprechenden Anteilsatz ergibt. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Ein Kinderzuschlag nach § 166 Abs. 2 wird nicht gewährt, soweit der Versorgungsempfänger für das Kind einen gleichartigen Zuschlag mit der Versorgung von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält.
- (6) § 168 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
53. § 173 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird Satz 4 durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:
„Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird das Waisengeld entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt. Dies gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, sowie für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist.“
 - In Absatz 3 werden in Halbsatz 1 die Worte „oder § 227 Abs. 8“ gestrichen und in Halbsatz 2 das Wort „Zweieinhalbfachen“ durch das Wort „Dreifachen“ ersetzt.
54. In § 174 Abs. 2 Nr. 3 wird der Klammerhinweis „(§ 170)“ durch den Klammerhinweis „(§§ 170, 170b)“ ersetzt.
55. § 175 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 4 werden die Worte „und 3“ gestrichen.
 - In Nummer 6 werden die Worte „§§ 168, 170 und 170a“ durch die Worte „§§ 168, 170, 170a und 170b“ ersetzt.
56. In § 179 Abs. 3 werden die Worte „und an den Landespersonalausschuß“ gestrichen.
57. In § 180 Abs. 3 wird das Wort „Behörden“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.
58. In § 181 wird das Wort „bekanntzugeben“ durch das Wort „mitzuteilen“ ersetzt.
59. In § 183 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden hinter dem Klammerhinweis „(§§ 146, 147)“ die Worte „und können Sachschäden ersetzt werden (§ 145)“ eingefügt.
60. § 192 erhält folgende Fassung:
- „§ 192
- Die Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.“
61. In § 193 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „achttausend“ durch das Wort „zwölftausend“ ersetzt.
62. In § 194 Abs. 3 werden die Worte „Der Polizeivollzugsbeamte soll bei Polizeidienstunfähigkeit,“ durch die Worte „Wird der Polizeivollzugsbeamte polizeidienstunfähig, so soll er,“ ersetzt und hinter dem Wort „Laufbahn“ die Worte „bei einem der in § 2 bezeichneten Dienstherrn“ eingefügt.
63. § 196 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „wenn er infolge des Unfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und beim Eintritt in den Ruhestand infolge des Unfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als neunzig vom Hundert beschränkt ist“ durch die Worte „wenn das Beamtenverhältnis wegen der durch den Unfall verursachten Dienstunfähigkeit endet und die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit in diesem Zeitpunkt mehr als neunzig vom Hundert beträgt“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Worte „ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder und die Kinder aus einer nichtigen Ehe, die die rechtliche Stellung eines ehe-

lichen Kindes haben," durch die Worte „leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder“ ersetzt.

64. § 221 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Worten „§ 227 Abs. 4“ die Worte „und 8“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „des § 134 Abs. 2 und 3, des § 135“ durch die Worte „der §§ 134, 135, 141“ ersetzt.

65. Hinter § 223 wird als § 224 eingefügt:

„§ 224

In der Rechtsverordnung nach § 101 Abs. 1 Satz 2 ist spätestens vom 1. Januar 1975 an die Dauer des Erholungsurlaubs ausschließlich nach dem Lebensalter zu bemessen.“

66. In § 225 werden die Worte „1. September 1953“ durch die Worte „8. Mai 1945“ ersetzt.

67. § 227 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird als Satz 5 angefügt:
„Hat ein Beamter, der am 8. Mai 1945 als Angestellter oder Arbeiter bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gestanden hat, seinen Arbeitsplatz aus anderen als tarifrechtlichen Gründen verloren, so gelten die Sätze 1 bis 3 und § 122 Abs. 2 entsprechend.“
- b) Die Absätze 8 und 10 werden gestrichen. Die bisherigen Absätze 9 und 11 werden Absätze 8 und 9.

68. § 228 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „ehelichen“ durch das Wort „leiblichen“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Worte „231 Abs. 2“ durch die Worte „231 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

69. Hinter § 234 wird als § 235 eingefügt:

„§ 235

Abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 3 ist im Erziehungswesen von Laufbahnbewerbern (§ 6 Abs. 2 Satz 1), die bis zum 31. Dezember 1972 nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden, ein Vorbereitungsdienst von mindestens achtzehn Monaten zu fordern.“

70. Die §§ 235a und 236 werden gestrichen.

71. § 237 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

72. In § 238 Abs. 1 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Ausnahmen von § 187 Abs. 1 Satz 2 zulassen für Bewerber, die unmittelbar in die Kriminalpolizei eingestellt werden, bis zu fünfzehn vom Hundert der im Haushaltsplan für Beamte des mittleren Dienstes, bis zu dreißig vom Hundert der im Haushaltsplan für Beamte des gehobenen Dienstes und bis zu zwanzig vom Hundert der im Haushaltsplan für Beamte des höheren Dienstes vorgesehenen Stellen; die Bewerber für den gehobenen Dienst müssen entweder das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen oder mindestens die Voraussetzungen des § 19 Nr. 1 erfüllen und eine für die Verwendung in der Kriminalpolizei förderliche Fachbildung besitzen, die Bewerber für den höheren Dienst müssen die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 4 erfüllen.“

Artikel II

§ 4 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird als Satz 2 angefügt:

„§ 104 Abs. 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes findet auf Richter und Staatsanwälte keine Anwendung.“

2. In Absatz 2 werden in Satz 4 die Worte „der Justizminister“ durch die Worte „das vom Justizminister bestimmte Mitglied (§ 107 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes)“ ersetzt.

3. In Absatz 3 werden in Satz 1 das Komma hinter dem Wort „Staatsanwälte“ und die Worte „soweit es sich nicht um allgemeine Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse handelt“ gestrichen.

Artikel III

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1969 (GV. NW. S. 608) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Satz 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist, es sei denn, daß die Abfindung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährt worden ist,“.

2. In § 15 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

3. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 erhält Nummer 7 folgende Fassung:
„7. nichteheliche Kinder.“

b) In Satz 1 wird Nummer 8 gestrichen.

c) Satz 3 erhält hinter dem Wort „Eltern,“ folgende Fassung:
„für ein nichteheliches Kind, das auf Antrag des Vaters für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt.“

4. In § 19 Abs. 2 erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. Hätte neben der Mutter eines nichtehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt.“

Artikel IV

Artikel IV des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung vom 10. April 1962 (GV. NW. S. 187) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird gestrichen.

2. Absatz 12 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) Als Sätze 4, 5 und 6 werden angefügt:

„Soweit an Krankenversicherungen, deren Mitglieder beihilfeberechtigt sind, von einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn Zuschüsse gewährt werden, sind diese einzustellen. Auf Antrag des Dienstherrn kann der Regierungspräsident zur Vermeidung von Härten übergangsweise die Weitergewährung von Zuschüssen zulassen, soweit sie für Fehlbeträge im Rahmen der Krankenversicherungsverträge verwendet werden, die auf einer vorausgegangenen Pflichtmitgliedschaft beruhen. Die Zulassung ist davon abhängig zu machen, daß die satzungsmäßigen Beiträge einschließlich einer Beitragsbemessungshöchstgrenze anders geregelt werden.“

Artikel V

§ 1

Die Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 wird in Satz 2 das Semikolon am Ende des Halbsatzes 1 durch einen Punkt ersetzt; der bisherige Halbsatz 2 wird Satz 3.

2. In § 76 Abs. 6 werden in Satz 2 die Worte „§§ 168 bis 170, 173 und 174“ durch die Worte „§§ 168 bis 170, 170b, 173 und 174“ ersetzt.

§ 2

In Artikel V Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Disziplinarrechts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44) werden in Satz 3 die Worte „§§ 168 bis 170, 173 und 174“ durch die Worte „§§ 168 bis 170, 170b, 173 und 174“ ersetzt.

Artikel VI

Das Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1965 (GV. NW. S. 240) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Buchstabe d) folgende Fassung:

„d eine Entschädigung in Höhe des den Landesbeamten bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung nach der höchsten Stufe zustehenden Trennungstagegeldes, wenn sie ihren eigenen Hausstand nicht am Sitz der Landesregierung haben.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 94a des Landesbeamtengesetzes einschließlich der dazu ergangenen Übergangsvorschriften und § 99 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Als Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung oder seine Hinterbliebenen gilt § 170b des Landesbeamtengesetzes einschließlich der dazu ergangenen Übergangsvorschriften entsprechend.“

Artikel VII

§ 1

§ 72 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes ist entsprechend anzuwenden, wenn Personen im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei Dienstherren, die dem Landesbeamtengesetz unterliegen, die Genehmigung erhalten, mit Personal des Dienstherrn Nebentätigkeiten durchzuführen.

§ 2

In der Rechtsverordnung nach § 75 des Landesbeamtengesetzes ist auch zu bestimmen, daß die nach dem 1. Juni 1962 zustande gekommenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und Zusicherungen, die Nebentätigkeiten oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material betreffen, bis zum 31. Dezember 1971 an das geltende Recht anzupassen sind.

§ 3

(1) Bei der Anwendung des § 94a Abs. 1 und des § 170b Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes bleibt die Zeit, die ein Beamter oder Versorgungsempfänger vor dem 1. Juli 1968 im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung tätig war, bis zu sechs Jahren außer Betracht.

(2) Auf die am 1. Juli 1968 vorhandenen Versorgungsempfänger findet § 170b Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß ihnen zwölf vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Versorgung verbleiben.

(3) Hat ein Beamter oder Versorgungsempfänger vor dem 1. Juli 1968 bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung an Stelle einer Versorgung einen Kapitalbetrag als Abfindung oder Zahlung aus einem Versorgungsfonds erhalten, finden Absatz 1 sowie § 170b Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes Anwendung. Der Lauf der in § 170b Abs. 2 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes enthaltenen Frist beginnt frühestens am 1. Juli 1968.

§ 4

(1) In den Fällen des Artikels I Nr. 64 Buchstabe b, soweit er § 141 in § 221 Abs. 3 Satz 1 einfügt, werden Versorgungsbezüge nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt wird. Anträge, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als am 1. April 1967 gestellt. Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Berechtigte bereits Zahlungen erhält.

(2) Den Personen, die am 1. Juli 1970 die Voraussetzungen für einen Anspruch nach Artikel I Nrn. 42, 44 oder Artikel III Nrn. 2 oder 3 erfüllen, nach bisherigem Recht jedoch keine derartigen Leistungen erhalten, werden Zahlungen nur auf Antrag gewährt.

§ 5

Abweichend von Artikel I Nr. 60 treten Polizeivollzugsbeamte und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren, die in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1970 das sechzigste Lebensjahr vollenden, mit Ablauf des 31. Juli 1970 in den Ruhestand.

Artikel VIII

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, das Landesbeamtengesetz in der vom 1. Juli 1970 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen und jeweils das Wort „sonstigen“ durch das Wort „anderen“ zu ersetzen.

Artikel IX

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

1. Artikel I Nr. 68 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Juli 1966,
2. Artikel I Nrn. 45, 46, 51 Buchstabe a und Nr. 64 Buchstabe b, soweit er § 141 in § 221 Abs. 3 Satz 1 einfügt, mit Wirkung vom 1. April 1967,
3. Artikel I Nrn. 47 und 48 mit Wirkung vom 1. Juni 1967,
4. Artikel I Nr. 39 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Januar 1970,
5. Artikel VIII am Tage nach der Verkündung,
6. Artikel I Nrn. 30 bis 34 und 56 sowie Artikel II Nrn. 2 und 3 am 1. Juni 1970,
7. Artikel I Nr. 20 am 1. Januar 1971,
8. Artikel I Nr. 61 mit Wirkung vom 1. März 1970.

(3) Die Verordnung zur Durchführung des § 204 Abs. 11 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1955 (GS. NW. S. 321) wird aufgehoben.

Düsseldorf, den 5. Mai 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister
zugleich für den
Finanzminister

Willi Weyer

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.